

Bezeichnung der Maßnahme: Arbeitsmedizin./betriebsärztl. Betreuung d. Bediensteten f. d. Geschäftsbereich d. Thür. Finanzministeriums	Beschaffungsnummer: TLF-B-26-011
---	--

Formblatt Bieterfragen/-antworten

Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabeunterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
01	03.08.3036	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung Pkt. 7.1 und Pkt. 4	Es wird keine Aussage über quantitative Angaben der Vorsorgepauschalen und Eignungsbeurteilungen vorgenommen. Leistungen werden von den jeweiligen Dienststellenleitern oder deren Beauftragten abgerufen. Wie wird mit noch ausstehenden Pflichtvorsorgen und anderen Terminen verfahren, wenn das Budget ausgeschöpft wurde?	Die Einsatzstunden für den gesamten Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums/TFM (Finanzämter, Landesamt für Finanzen, Verwaltungsfachhochschule, TFM) werden zentral vom TFM (Koordinierende Stelle) zugewiesen – je nach Bedarf, welcher jährlich von den Dienststellen ermittelt wird. Die Budgetierung wird so vorgenommen, dass Vorsorgen und weitere gesetzlich vorgegebene Maßnahmen, z. B. die Teilnahmen an ASA-Sitzungen, Begehungen etc. vollumfänglich abgedeckt werden können. Eine Unterdeckung konnte so in den vergangenen Jahren vermieden werden.
02	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung Pkt. 7.1.1	Pflichtvorsorgen: Die Position „Vorsorge für Hepatitis ... nach Teil 2 (1) Nr.3 ArbmedVV“ ist unpräzise und in der vorliegenden Form fachlich widersprüchlich. Eine „Hepatitis-Vorsorge“ ist kein eigenständiger Vorsorgeanlass. Die Pflichtvorsorge wird durch eine im Anhang Teil 2 Absatz 1 ArbMedVV konkret bezeichnete Tätigkeit ausgelöst – nicht allein durch den Erreger oder den Wunsch nach einer Impfung.	Im konkreten Bezug handelt es sich um Bedienstete des Außendienstes innerhalb des Geschäftsbereichs und bezieht sich auf nicht gezielte Tätigkeiten. Ein Kontakt zu infizierten Personen oder zu infizierten Tieren (beispielsweise Zecken) ist im Rahmen der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit möglich. Weiterhin



Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabe- unterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
			Zudem ist die Angabe „Nummer 3“ ohne Buchstaben und ohne Benennung der Tätigkeit unvollständig. Nummer 3 enthält verschiedene, abschließend aufgeführte nicht gezielte Tätigkeiten. Pflichtvorsorgen sind PFLICHT und Voraussetzungen für die berufliche Tätigkeit. Das betrifft auch weitere Positionen mit vergleichbarem Text. Bitte teilen Sie mit, für welche Beschäftigtengruppen und Tätigkeiten der Finanzbehörde die Pflichtvorsorge vorgesehen ist. Bitte konkretisieren Sie die vergleichbaren Positionen analog.	kann der Kontakt zu Schimmel als auslösender Faktor benannt werden. Dies betrifft u. a. Bedienstete der Steuerfahndung, im Vollstreckungsdienst, Bodengutachter oder Bedienstete der Aktenverwaltung.
03	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung Pkt. 3	Nach den Vergabeunterlagen soll die arbeitsmedizinische und betriebsärztliche Betreuung grundsätzlich in den Dienststellen einschließlich der Außen- und Nebenstellen erfolgen. Gleichzeitig wird verlangt, dass der Bieter über mindestens drei Standorte in Thüringen, darunter zwingend einen Standort in Erfurt, verfügt. Bitte konkretisieren Sie, welche arbeitsmedizinischen Leistungen nach Art und voraussichtlicher Menge nicht in den Dienststellen erbracht werden können und deshalb zwingend an Standorten des Auftragnehmers stattfinden müssen. Bitte geben Sie insbesondere die erwarteten Abrufmengen je Leistung und Region an, damit der mit der Standortvorhaltung verbundene Aufwand kalkuliert werden kann. Wir bitten außerdem um Klarstellung, ob die Standorte bereits bei Angebotsabgabe bestehen müssen oder erst ab Beginn der Leistungserbringung verfügbar sein müssen, welche räumlichen, personellen und apparativen Mindestanforderungen an einen „Standort“ gestellt werden, ob angemietete barrierefreie Untersuchungsräume, Kooperationsstandorte oder Einrichtungen von Unterauftragnehmern anerkannt werden und	Die Leistungen sollen grundsätzlich gesammelt in den Standorten des Auftraggebers erbracht werden. In Einzelfällen, die wegen tatsächlicher Umstände (z.B. Anwesenheit Bediensteter, zeitliche Dringlichkeit, fehlende Raumverfügbarkeit in der Dienststelle usw.) nicht im Rahmen der gesammelten Termine abgedeckt werden können, soll die Leistung an einem möglichst dienststellennahen Standort des Auftragnehmers erbracht werden. Die Standorte des Auftragnehmers können eigene Niederlassungen, Zweigstellen oder vertraglich gesicherte Kooperationsstandorte sein. Eine Kooperation wird entsprechend anerkannt. Aufgrund der Berücksichtigung von schwerbehinderten Bediensteten, worunter auch gebehinderte und Rollstuhlfahrer zählen, müssen diese barrierefrei sein.



Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabeunterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
			weshalb eine mobile Leistungserbringung einschließlich Blutentnahme und Impfung in den Dienststellen nicht als gleichwertig angesehen wird.	Die Standorte müssen bereits vor Angebotsabgabe bestehen. Eine mobile Leistungserbringung wird als gleichwertig angesehen, wenn diese den oben genannten Anforderungen entspricht, also insbesondere bereits vorhanden ist, im Eigentum des Auftragnehmers steht oder vertraglich gesichert ist, mit den nötigen Einrichtungen ausgestattet sowie barrierefrei ist.
04	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung	Im Leistungsverzeichnis erfolgt keine konkrete Angabe zum Umfang der Grundbetreuung bzw. spez. Auslösekriterien der betriebsspezifischen Betreuung. Das entspricht nicht vollständig dem System der DGUV Vorschrift 2. Danach müssen Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung im Vorfeld ermittelt, zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt und schriftlich vereinbart werden. Bitte teilen Sie mit, mit welchem Zeitumfang die Grundbetreuung pro Kalenderjahr angesetzt wird.	Die Leistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind vom Auftragnehmer nicht zu berücksichtigen, da diese seitens des Auftraggebers gestellt werden. Die Koordinierende Stelle im TFM überwacht die Budgetierung und Verteilung der Leistungen, um die Vorgaben der DGUV zu erfüllen. Die Grundbetreuung richtet sich nach Gruppe III der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2 (0,5 Stunden pro Beschäftigten und Jahr). Davon ist durch den Auftragnehmer regelmäßig ein Anteil von 20% sicherzustellen. Weitere Vereinbarungen können bei Vertragsabschluss entsprechend geregelt werden.

Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabeunterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
05	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung Pkt. 4	Bezieht sich die Formulierung „Eine über den jeweiligen Höchstbetrag hinausgehende Betreuungsleistung kann nicht gefordert werden und kann im Leistungsfall nicht vergütet werden.“ auf beide Vertragspartner? Kann der Bieter damit auch weitere Leistungsanfragen verweigern?	Auftraggeberseitig wird ein Kostencontrolling durchgeführt, sodass Beauftragungen, die den Höchstbetrag überschreiten würden, vermieden werden. Eine Überschreitung konnte so in den vergangenen Jahren problemlos vermieden werden. Die Grenze gilt ebenso für den Bieter: Nach Erreichen des Höchstbetrags können weitere Leistungen verweigert werden.
06	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung Pkt. 6	Was ist unter der Angabe „Pflichtuntersuchungen gemäß Teil 2 Absatz 1 V“ zu verstehen?	Bei der betreffenden Angabe „V“ handelt es sich um einen Eingabefehler. Korrekt ist die Angabe „Pflichtuntersuchungen gemäß Teil 2 Absatz 1“.
07	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung und 08_TLF-B-26-011_Preisblatt	Die Leistungsbeschreibung nennt keine erwarteten Mengen für Vorsorgen, Eignungsbeurteilungen und weitere Leistungen außerhalb der Grundbetreuung. Ohne historische oder prognostizierte Abrufmengen lassen sich weder Personalbedarf noch Standortkapazitäten noch wirtschaftliche Preise ermitteln. Die bloße Angabe von 3.940 Beschäftigten genügt nicht. Bitte konkretisieren Sie die Parameter.	Durchschnittlich werden die folgenden Mengen für Vorsorgen erwartet: - ca. 550 Angebotsvorsorgen - ca. 40 Pflichtvorsorgen - ca. 25 Wunschvorsorgen und Fahr-/ Steuer- und Überwachungstätigkeiten Die Angaben gründen ausschließlich auf Erfahrungswerte der letzten Jahre. Die Mengen unterliegen Schwankungen, deren Umfang und Entwicklung derzeit nicht verlässlich prognostizierbar sind.
08	03.08.3036	LB Pkt. 1 + 4	Es wird darauf verwiesen, dass u.U. Betreuungstätigkeiten nicht angefordert werden können. Gleichzeitig soll die DGUV Vorschrift 2 also Mindesteinsatzzeiten sichergestellt werden. Eine konkrete Regelung dazu können wir nicht finden. Ist der Abschluss eines Vertrages mit konkreten Vereinbarungen dazu vorgesehen?	Die Mindesteinsatzzeiten werden seitens des Auftraggebers sichergestellt. Auch die Einsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden entsprechend berücksichtigt. Weitere Vereinbarungen können bei

Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabeunterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
				Vertragsabschluss entsprechend geregelt werden.
09	03.08.2026	LB Pkt. 5.2.5 LB Anlage 1 Standorte LB Anlage 3 Tz. 4	Die Betriebsärzte müssen an den Arbeitsschutzausschusssitzungen in den einzelnen Dienststellen teilnehmen. Ist davon auszugehen, dass an jedem Standort jeweils 4 Sitzungen erfolgen? Das wären dann 72 Sitzungen!	Nach Anlage 04_TLF-B-26-011_LB_An1.2_ThürRL_Arbeitssicherheit sind für die Dienststellen zwei ASA-Sitzungen anzusetzen. Weiterhin finden zusammengesetzte Sitzungen je nach Geschäftsbereich statt. Es kann von einer Gesamtzahl von maximal 28 Sitzungen ausgegangen werden.
10	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung Pkt. 7.3	Vorhaltezeiten werden nur bei Absagen durch die Dienststelle weniger als eine Woche vorher berücksichtigt. Wie wird mit dem Nichterscheinen einzelner Beschäftigter zum Termin verfahren?	Bei Nichterscheinen wird der entsprechende Verrechnungssatz für die vorgesehene entfallene Leistung angesetzt.
11	03.08.2026	02_TLFB-26-011 Leistungsbeschreibung Pkt. 10	Rechnungen sollen nur zum 15. April, 15. August und 15. November gestellt werden. Wie werden Leistungen vom 16. November bis 31. Dezember abgerechnet? Wir befürchten, dass eine Rechnung aus einem anderen Kalenderjahr haushaltsrechtlich dem falschen Budget zugeordnet werden.	Leistungen im Zeitraum vom 16.11.-31.12. werden bei der zentralen Verteilung der Leistungen durch das TFM aus Gründen der haushalterischen Zuordnung möglichst vermieden. Sollten dennoch einzelne Leistungen anfallen, werden diese unverändert nach Erbringung abgerechnet und zur Fälligkeit – ggf. im Folgejahr - gezahlt. Die haushalterische Zuordnung ins Folgejahr hat in diesen Fällen keine Auswirkung auf das Budget für den Auftragnehmer. Das jährliche Budget steht ohne Anrechnung der ggf. entstandenen Rechnungsbeträge des Vorjahres zur Verfügung.

Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabeunterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
12	03.08.2026	Leistungsbeschreibung	Gilt der Höchstwert von 400.000 EUR brutto (84.000 EUR netto/Jahr) für sämtliche ausgeschriebenen Leistungen einschließlich der gesetzlichen Grundbetreuung nach ASiG/DGUV Vorschrift 2, oder handelt es sich um einen Rahmen ausschließlich für abrufbare Einzelleistungen, während die Grundbetreuung gesondert vergütet wird?	Der Höchstwert von 400.000 EUR brutto gilt für sämtliche ausgeschriebenen Leistungen einschließlich der gesetzlichen Grundbetreuung nach ASiG/DGUV Vorschrift 2.
13	03.08.2026	Leistungsbeschreibung	Wie viele Nettobetreuungsstunden (nach Abzug von Wegezeiten, Dokumentation und Verwaltung) setzt der Auftraggeber im Planungsansatz je Mitarbeiter und Jahr für die Grundbetreuung an, und auf welcher Grundlage wurde der Höchstwert kalkuliert?	Die Grundbetreuung richtet sich nach Gruppe III der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2 (0,5 Stunden pro Beschäftigten und Jahr).
14	03.08.2026	Leistungsbeschreibung	Welche Konsequenzen sieht der Auftraggeber vor, wenn das Jahresbudget durch die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen (Grundbetreuung nach DGUV Vorschrift 2) ausgeschöpft ist, bevor alle weiteren beauftragten Einzelleistungen abgerufen wurden? Kann der Auftragnehmer die Leistungserbringung in diesem Fall einstellen, oder bleibt er trotz Budgeterschöpfung zur Erbringung der gesetzlichen Mindestleistungen verpflichtet?	Auf Auftraggeberseite wird ein Kostencontrolling und eine Koordinierung der Einzelleistungen durchgeführt. Die einzelnen Dienststellen des Geschäftsbereichs melden zu Jahresbeginn entsprechenden Bedarf bei der Koordinierenden Stelle. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets wird damit erfahrungsgemäß vermieden. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, kann der Auftraggeber weitere Leistungen einstellen.
15	03.08.2026	Leistungsbeschreibung	Wie gewährleistet der Auftraggeber, dass das ausgeschriebene Budget die Einhaltung der gesetzlichen Betreuungspflichten nach ASiG und DGUV Vorschrift 2 tatsächlich ermöglicht, ohne dass Bieter ein unkalkulierbares Unterdeckungsrisiko tragen müssen?	Der Auftraggeber führt ein internes Controlling durch. Die einzelnen Dienststellen melden den Bedarf vor der Beauftragung bei einer koordinierenden Stelle an. Weiterhin liegen umfangreiche Erfahrungswerte der vergangenen Jahre vor. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets wird damit erfahrungsgemäß vermieden.



Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabe- unterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
16	10.08.2026	Leistungsbeschreibung	in der Leistungsbeschreibung ist vorgesehen, dass der Auftragnehmer sicherzustellen hat, dass Leistungen an mindestens drei Standorten innerhalb des Freistaates Thüringen durchgeführt werden können. Der Bieter muss über einen Standort in Erfurt verfügen; weitere Standorte sollen so verteilt sein, dass eine dienststellennahe Inanspruchnahme der Leistungen ermöglicht wird, insbesondere in Ostthüringen sowie in Südthüringen oder Nordthüringen. Die Standorte sind mit Anschrift bereits mit dem Angebot zu benennen. Zugleich ist geregelt, dass die arbeitsmedizinische bzw. betriebsärztliche Betreuung grundsätzlich in den jeweiligen Dienststellen einschließlich Außen- und Nebenstellen während der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeitszeit zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob die Benennung von drei festen Standorten innerhalb Thüringens zwingende Mindestanforderung für die Angebotsabgabe ist. Alternativ bitten wir um Prüfung, ob auch ein Leistungskonzept zugelassen wird, bei dem ein Hauptstandort des Auftragnehmers in Thüringen benannt wird und die Betreuung im Übrigen überwiegend bzw. bedarfsbezogen direkt an den Dienststellen des Auftraggebers vor Ort erfolgt. Nicht in den Dienststellen durchführbare Leistungen würden in diesem Fall an dem benannten Hauptstandort des Auftragnehmers erbracht. Bitte teilen Sie mit, ob ein solches alternatives Leistungskonzept die Anforderungen an eine	Die Leistungen sollen grundsätzlich gesammelt in den Standorten des Auftraggebers erbracht werden. In Einzelfällen, die wegen tatsächlicher Umstände (z.B. Anwesenheit Bediensteter, zeitliche Dringlichkeit, fehlende Raumverfügbarkeit in der Dienststelle usw.) die nicht im Rahmen der gesammelten Termine abgedeckt werden können, soll die Leistung an einem möglichst dienststellennahen Standort des Auftragnehmers erbracht werden. Die Standorte des Auftragnehmers können eigene Niederlassungen, Zweigstellen oder vertraglich gesicherte Kooperationsstandorte sein. Eine Kooperation wird entsprechend anerkannt. Aufgrund der Berücksichtigung von schwerbehinderten Bediensteten, worunter auch gebehinderte und Rollstuhlfahrer zählen, müssen diese barrierefrei sein. Die Standorte müssen bereits vor Angebotsabgabe bestehen. Eine mobile Leistungserbringung wird als gleichwertig angesehen, wenn diese den oben genannten Anforderungen entspricht, also insbesondere bereits vorhanden ist, im Eigentum des Auftragnehmers steht oder vertraglich gesichert ist, mit den nötigen Einrichtungen ausgestattet sowie barrierefrei ist. Ein einzelner benannter



Frage Nr.	Datum	Bezug (Vergabe- unterlage, Anlage, Ziffer)	Fragen	Antwort
			dienststellennahe Leistungserbringung erfüllt oder ob zwingend drei feste Standorte in Thüringen mit Angebotsabgabe zu benennen sind.	Hauptstandort des Auftragnehmers ist nicht ausreichend.